

## I. Allgemeines

Dem Angebot, dem Auftrag und dem Vertragsverhältnis einschließlich Nachträgen, Verhandlungs- und Besprechungsprotokollen, Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zugrunde. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf unsere Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen bedarf. Der Auftraggeber (im Folgenden AG) bestätigt, dass er diese Geschäftsbedingungen erhalten und die Bedeutung der einzelnen Artikel verstanden hat und diese akzeptiert sind. Die Geschäftsbedingungen des AG sind nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses und der Preiskalkulation des Auftragnehmers (im Folgenden AN) und damit ausgeschlossen, sofern diese nicht im Detail besprochen und vom AN schriftlich akzeptiert wurden.

## II. Liefer- /Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, soweit der AG ihm die technischen Einzelheiten der Auftragsdurchführung überlassen und sonstige zur Angebotsbearbeitung erforderlichen Angaben gemacht hat, den zur Zeit der Angebotsabgabe geltenden Stand der Technik einzuhalten. Ändert sich der Stand der Technik nach Angebotslegung und ist der neue Stand der Technik auf Grund gesetzlicher / behördlicher / sonstiger Vorschriften einzuhalten oder besteht der AG auf den neuen Stand der Technik, sind ggfs. daraus entstehende Mehrkosten separat zu vergüten. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen durch den AN sind auch nach Vertragsabschluss zulässig, sofern dadurch die technische Leistungsfähigkeit der betreffenden Lieferung / Leistung nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Grenzen des Liefer- und Leistungsumfanges sind im Angebot bzw. im Vertrag festgelegt. Dort nicht präzise spezifizierte Lieferungen und Leistungen werden nicht Vertragsbestandteil. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Werden bezüglich der Leistung handelsübliche Klauseln vereinbart, so gelten hilfsweise für die Auslegung die Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
3. Sind Änderungen am Leistungsumfang oder der Art und Weise der Leistungsausführung erforderlich und/oder werden dem AN mitgeteilt, informiert der AN den AG nach Auswertung über die daraus resultierenden technischen, terminlichen und finanziellen Auswirkungen, soweit dies vorab möglich ist. Sofern eine vollständige Vereinbarung hierzu vor Ausführung der Änderungen nicht möglich sein sollte, hat der AN das Recht auf kosten- deckende Abschlagszahlungen im Voraus und hat das Recht, die zusätzlichen/geänderten Lieferungen/Leistungen erst nach Erhalt dieser Zahlung bzw. der vorbehaltlosen Zusicherung dieser Zahlung auszuführen. Eventuelle Unter-/Überzahlungen sind nach finaler Auswertung und vertraglichen Vereinbarung zu verrechnen. Sofern eine – auch vorläufige – Einigung nicht möglich sein sollte, ist der AN nicht verpflichtet, die Änderung auszuführen. Soweit eine Ankündigung des AN für zusätzlich entstehende Kosten für die Lieferung / Leistung oder deren Änderungen vor der Ausführung ausbleibt, ist der AG gleichwohl zur Übernahme der zusätzlich entstehenden Kosten verpflichtet, wenn deren Entstehen unvermeidbar war.

## III. Preise

1. Die Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk gemäß Incoterms, zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen bei Rechnungslegung gesetzlichen Höhe.
2. Die Preise gelten vom Tage des Vertragsabschlusses an vier Monate, längstens jedoch bis Vertragsende. Maßgeblich ist das zeitlich frühere Ereignis. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als vier Monaten ist der Auftragnehmer berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung, Herstellung, Lieferung, Montage u.ä. eingetretene Kostensteigerungen - einschließlich der durch Gesetzänderungen bedingten Preiserhöhungen - in entsprechendem Umfang an den AG weiterzugeben.
3. Alle Steuern, Zölle, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands entstehen, sind vom AG zu entrichten. Sollte der Auftragnehmer direkt durch ausländische Behörden in Erfüllung dieser Lieferung mit Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben belastet werden, so wird der AG ihn schadlos halten. Eine mögliche Änderung der Steuergesetzgebung im Land des AGs geht zu Lasten des AGs.

## IV. Zahlung

1. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Bankverbindung des Auftragnehmers innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu leisten.
2. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen behaupteter Gegenansprüche des AGs und die Aufrechnung mit solchen ist nur insoweit zulässig, als der AN derartige Ansprüche anerkannt hat oder diese rechtskräftig festgestellt sind. Wegen vom AN anerkannter Ansprüche des AGs dürfen Zahlungen nur in einem vom AN anerkannten angemessenen Umfang zurückgehalten werden. Verzögert sich ohne Verschulden des ANs die Erfüllung einer Verpflichtung des ANs, von der eine Zahlung abhängig ist, so ist die Zahlung gleichwohl zu dem ursprünglich vereinbarten Termin zu leisten.
3. Zahlungen gelten als an dem Tag geleistet, an dem der AN über diese frei verfügen kann. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine gilt § 288 BGB. Darüber hinaus ist der AN berechtigt, weitere durch den Zahlungsverzug entstehende Kosten zu berechnen.
4. Zahlungen werden monatlich pro rata Leistungsfortschritt nach entsprechender Rechnungslegung durch den AN fällig. Die Schlusszahlung wird mit Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch den AG, spätestens jedoch einen Monat nach Meldung der Fertigstellung und entsprechender Rechnungslegung durch den AN fällig.
5. Die Stellung von Anzahlungs-, Vertragserfüllungs- und/ oder Gewährleistungsbürgschaften oder Garantien ist nicht Bestandteil der Preiskalkulation und des Angebots des AN, sofern nicht ausdrücklich erwähnt. Sofern Bürgschaften und/oder Garantien erforderlich sind, sind die Kosten dafür zu vergüten. Bürgschaften/Garantien werden ausschließlich als befristete Bürgschaften/Garantien gestellt. Der AG stellt dem AN kostenlos auf dessen Verlangen eine Bankgarantie in Höhe des Vertragspreises, ausgestellt durch ein erstklassiges inländisches Kreditinstitut, zur Verfügung.

## V. Eigentumsvorbehalt

1. Der AN behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft ist, ist der AG auf seine Kosten verpflichtet, für deren Erfüllung Sorge zu tragen.
2. Der AG ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern.
3. Der AG darf vor vollständiger Bezahlung den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den AN unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Verarbeitung und Umbildung der Ware des AN durch den AG findet ausschließlich für den AN statt. Bei Verarbeitung mit anderen, dem AN nicht gehörenden Waren, steht dem AN Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des AN zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung.
5. Der AG ist befugt, die Vorbehaltsware des AN im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der AG hiermit im Voraus an den AN ab, und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschl. MwSt.). Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der AG weiterhin zur Einziehung der Forderungen berechtigt.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des AGs, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der AN nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt und der AG zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den AN gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

## VI. Liefer- und Leistungszeit, Liefer- und Leistungsverzögerung

1. Die Liefer- und Leistungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des AGs, wie z.B. Eingang der beizustellenden Unterlagen und Einbautteile, Genehmigungen, Freigaben sowie einer vereinbarten Anzahlung.
2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt die Liefer- / Leistungsfrist als eingehalten, wenn die Materialien oder Unterlagen und Zeichnungen innerhalb der vereinbarten Zeit das Werk verlassen haben oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist und, falls vom AN der Versand vom Ort der Herstellung durchzuführen ist, sobald sie dem Transportunternehmen übergeben ist. Bei Leistungen gilt die Frist bei rechtzeitiger Beendigung der Leistungen des AN als eingehalten, auch wenn ggfs. erforderliche Abnahmen verzögert sind aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat.
3. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.
4. Die Liefer- und Leistungszeit verlängert sich – auch innerhalb eines Liefer- und Leistungsverzuges – angemessen bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Ausserparade, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse und bei Ereignissen, die außerhalb des Willens des ANs oder seiner beauftragten Vorlieferanten liegen, wie z.B. Krieg, Aufruhr, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen, ein glaubhaft gemachtes unverschuldetes Ausschuß- Werden eines wichtigen Arbeitsstückes, soweit solche Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des Vertrages einwirken. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Untertierlieferanten oder auf der Baustelle eintreten. Beginn und Ende solcher Hindernisse wird der AN dem AG in wichtigen Fällen baldmöglichst anzeigen. Die Liefer- und Leistungszeit verlängert sich ebenfalls, wenn der AG mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist, mindestens um die Dauer des Rückstandes. Nachdem ein solcher Umstand weggefallen ist, werden AG und AN den Zeitraum der direkt entstandenen Verzögerung sowie ggfs. daraus resultierender weiterer Verzögerungen bewerten und neue Liefer- und Leistungsfristen vereinbaren. Bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung befindet sich der AN nicht im Verzug.
5. Entsteht dem AG wegen einer vom AN zu vertretenden Verzögerung ein Schaden, so ist der AG unter Ausschluss weiterer Ansprüche – unbeschadet Abschnitt X. – berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, sofern die Liefer- und Leistungszeit um mehr als 2 Wochen überschritten wird. Die Entschädigung beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung nach Ablauf der 2 Wochen 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung bzw. –Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann. Die hiernach zu leistende vom AN bestätigte Entschädigung wird nach Erhalt einer entsprechenden Zahlungsaufforderung bezahlt, eine Verrechnung mit ausstehenden Forderungen ist nicht zulässig.
6. Lieferungen: Verzögert sich der Versand auf Wunsch des AGs bzw. aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen, so hat er mit Anzeige der Versandbereitschaft die dem AN durch die Lagerung, Konservierung, Sicherung und weiterer daraus resultierender Kosten zu ersetzen und leistet hierzu entsprechende Abschlagszahlungen monatlich im Voraus. Der AN ist jedoch nicht verpflichtet, die Lagerung selbst durchzuführen, sondern kann diese auf Risiko des AG durch Dritte ausführen lassen.
7. Sonstige Leistungen: Verzögert sich die Ausführungszeit auf Wunsch des AGs bzw. aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen, so hat der AG die dem AN dadurch resultierenden Kosten (z.B. Personalvorhaltung, Wartezeiten, Änderung von Verträgen mit Subunternehmern, Vorhaltung entsprechender Einrichtungen im Stammhaus, etc.) zu ersetzen und leistet hierzu entsprechende Abschlagszahlungen monatlich im Voraus.

## VII. Gefahrenübergang und Übernahme bzw. Abnahme

### 1. Gefahrenübergang und Übernahme bzw. Abnahme bei Lieferung

- a) Im Falle der Lieferung geht die Gefahr für die Lieferteile bzw. Unterlagen und Zeichnungen gemäß der jeweils vereinbarten Lieferklausel der Incoterms auf den AG über.
- b) Verzögert sich der Versand oder die Übernahme bzw. Abnahme aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Absendung der Anzeige bezüglich der Versandbereitschaft oder Bereitschaftsanzeige zur Übernahme bzw. Abnahme auf den AG über.

### 2. Gefahrenübergang und Übernahme bzw. Abnahme bei Lieferung mit Aufstellung und Montage

- a) Im Falle der Lieferung mit Aufstellung und Montage erfolgt der Gefahrenübergang auf den AG zum Zeitpunkt der vorläufigen Betriebsübernahme. Die vorläufige Betriebsübernahme erfolgt, soweit ein Probebetrieb vereinbart ist, nach Abschluss desselben, ohne Probebetrieb mit Nutzung des Liefergegenstandes; dies setzt voraus,

dass der Probetrieb bzw. die Übernahme im eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung oder Montage anschließt. Der AG übernimmt damit zugleich die Verantwortung für den Betrieb des Liefergegenstandes.

- b) Verzögert sich der Versand bzw. der Beginn des Probebetriebs bzw. die Abnahme aus Gründen, die nicht der AN zu vertreten hat, so geht die Gefahr zum Zeitpunkt des letzten allein vom AN zu beeinflussenden Liefer-/Leistungsstücks auf den AG über, z.B. bei Absendung der Anzeige bezüglich der Versandbereitschaft, bei Montageende, bei der Bereitschaft zum Probetrieb bzw. zum Versuch des Nachweises der Verfahrensgewährleistung bzw. zur Abnahme auf den AG über. Verzögert sich der Abschluss des Probebetriebes oder die Nutzung des Liefergegenstandes durch Umstände, die der AN nicht zu vertreten hat, so gilt die vorläufige Betriebsübernahme spätestens mit dem Tag der ersten Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes als erfolgt.
3. Die Lieferungen und Leistungen gelten spätestens 14 Kalendertage nach erfolgreichem Probetrieb bzw. 14 Kalendertage nach Beginn der Nutzung als abgenommen. In Zweifelsfällen ist das zeitlich frühere Datum maßgeblich.
4. Der Liefergegenstand ist auch dann vom AG zu übernehmen bzw. abzunehmen, wenn dieser einen Mangel aufweist, es sei denn, dass der Mangel die Gebrauchsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt. Die Gewährleistungsansprüche des AGs bleiben dadurch unberührt.
5. Die endgültige Betriebsübernahme erfolgt mit Beendigung der Gewährleistungszeit. Es bedarf dazu keiner besonderen schriftlichen Erklärung des AGs.

#### **VIII. Gewährleistung**

Aus Gewährleistung haftet der AN unter Ausschluss weiterer Ansprüche und Rechte unbeschadet Abschnitt X. wie folgt:

1. Für Mängel, die sich aus fehlerhafter Bauart, ungeeigneten Werkstoffen oder mangelhafter Ausführung ergeben und durch die Teile der Lieferung oder Leistung unbrauchbar werden oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, haftet der AN, soweit nicht die Verfahrensgewährleistung der folgenden Ziffer 2 in Betracht kommt, nach seiner Wahl durch unentgeltliche Nachbesserung der fehlerhaften Teile oder Lieferung neuer Teile ab Werk bzw. erneute Leistung. Ersetzte Teile werden mit dem Auswechseln Eigentum des ANs. Die Gewährleistungsfrist beginnt im entsprechend Artikel VII 1 bzw. 2 und endet jeweils nach 12 Monaten. Sie verlängert sich um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung für diejenigen Teile des Liefergegenstandes, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzleistungen beträgt die Gewährleistungszeit 12 Monate; sie dauert jedoch bis längstens 3 Monate nach Ablauf der für den ursprünglichen Liefer-/Leistungsgegenstand gültigen Gewährleistungszeit.
2. Für das Nichterreichen vertraglich vereinbarter Leistungs- oder Verbrauchszahlen haftet der AN durch kostenlose Nachbesserungsarbeiten oder, nach Wahl des ANs, durch Neulieferung. Im Falle der Unmöglichkeit, des Fehlschlagens sowie nach erfolgloser 2-facher Nacherfüllung kann der AG den Vertragspreis angemessen mindern. Die vorstehend genannten Rechte stehen dem AG nur zu, soweit für das Nichterreichen nachweislich und ausschließlich vom AN zu vertretende Mängel ursächlich sind. Mit erfolgreichem Versuch des Nachweises der Verfahrensgewährleistung oder, falls ein solcher Versuch nicht stattfindet, mit Übernahme der Anlage in die Obhut des AGs sind alle Ansprüche hinsichtlich Leistungs- und Verbrauchszahlen erfüllt. Sind im Vertrag Vertragsstrafen für den Fall des Nichterreichens von Garantiewerten vereinbart, sind mit Erhalt der Vertragsstrafe alle Nachteile des Kunden abgegolten, die ihm durch das Nichterreichen der entsprechenden Garantiewerte entstanden sind. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch steht dem AG nicht zu. Minderungen und Entschädigungen aus Nichterreichung von vertraglich vereinbarten Leistungs- und Verbrauchszahlen sind begrenzt auf maximal 5% des dem Liefer-/Leistungsgegenstand zuzuordnenden Anteil des Vertragspreises.
3. Verzögern sich Versand, Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme, Versuch des Nachweises der Verfahrensgewährleistung, Abnahme oder Übernahme der Anlage in die Obhut des AGs ohne Verschulden des ANs, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefährübergang.
4. Die Feststellung von Mängeln muß dem AN unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Andernfalls können keine Rechte aus diesen Mängeln geltend gemacht werden.
5. Die Gewährleistung des ANs gilt nur für Mängel, die bei ordnungsgemäßem Gebrauch unter Einhalten der vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen entstehen. Es wird insbesondere keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeigneter Baugrund, mangelhafte Bauarbeiten, seitens des AGs oder Dritter oder unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des ANs vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, fehlerhafte oder nachlässige Lagerung, Behandlung oder Bedienung, ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe; chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, natürliche Abnutzung, normaler Verschleiß, Missbrauch bzw. falscher Gebrauch durch den AG oder Dritte und sonstige Umstände, soweit sie nicht auf ein Verschulden des ANs zurückzuführen sind.

6. Zur Vornahme aller dem AN nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der AG dem AN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der AN von jeglicher Mängelhaftung frei. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der AN sofort zu informieren ist, oder wenn der AN mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, ist der AG berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom AN Ersatz der notwendigen und angemessenen Kosten gemäß der folgenden Ziffer 7 zu verlangen.
7. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten zu Marktpreisniveau trägt der AN, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Die Kosten des Ein-/Ausbaus übernimmt der AN nur, sofern der ursprüngliche Ein- und Ausbau ebenfalls Bestandteil des Auftrags war und durch den AN ausgeführt wurde; ansonsten sind die Ein- und Ausbaubkosten ausgeschlossen. Sonstige Folge- oder Mangelbeseitigungskosten trägt der AN nicht.
8. Werden vom AN für Arbeiten, die vom AG auszuführen sind, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen übergeben oder Angaben gemacht, oder führt der AN nur Ingenieur-

Dienstleistungen aus, so haftet der AN im Falle einer besonderen Vergütung dieser Leistungen. In diesem Fall übernimmt der AN eine Haftung dahingehend, dass seine Leistungen im Rahmen der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden anerkannten Regeln der Technik einwandfrei und nicht mit Fehlern behaftet sind und etwaige vertraglich zugesicherte Leistungs- oder Verbrauchszahlen erreicht werden. Die Haftung ist begrenzt auf die kostenlose Ausführung aller Ingenieur-Dienstleistungen, die zur Beseitigung solcher Mängel erforderlich sind, die sich innerhalb von 12 Monaten nach erster Inbetriebnahme der Anlage, jedoch spätestens 18 Monate nach Erbringen der betreffenden Leistung zeigen und unverzüglich schriftlich vom AG gerügt werden. Ist eine solche Beseitigung nicht möglich, ist die Haftung für ggfs. bestehende Entschädigungsansprüche des AG auf 50% des entsprechenden Vertragspreises begrenzt.

9. Der AG hat ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages oder zur Minderung der Vergütung, wenn der AN eine ihm gestellte angemessene Frist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Liefer- und Leistungsbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Dieses Recht steht dem AG auch in sonstigen Fällen des endgültigen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch den AN zu, sofern hierdurch die Verwendung des Liefergegenstandes und/oder der erbrachten Ingenieur-Dienstleistungen unzumutbar wird.
10. Weitere Ansprüche des AGs, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Die Regelungen des Abschnittes X gelten entsprechend.
11. Die in diesem Abschnitt genannten Verjährungsfristen gelten nur, sofern eine längere Frist nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Fall gilt die längere Frist.

#### **IX. Haftung für Nebenpflichten**

Falls durch Verschulden des ANs der gelieferte Gegenstand und/oder die erbrachte (Ingenieur-)Dienstleistung vom AG infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichtungen, insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes, nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des AGs die Regelungen der Abschnitte VIII und X entsprechend.

#### **X. Sonstige Haftung des ANs**

1. Die Haftung des AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist dem Grunde und der Höhe nach, soweit gesetzlich zulässig, auf Umfang und Deckung der vom AN abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn eine Haftung zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist; insbesondere gilt sie nicht:
- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitenden Angestellten sowie b) in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird sowie c) wenn der Versicherer des ANs für den jeweiligen Schaden aufkommt. Ist eine Haftung zwingend gesetzlich vorgeschrieben und tritt die Betriebshaftpflichtversicherung des AN nicht für den Schaden ein, so ist die Haftung des AN der Höhe nach, unbeschadet anderslautender Vorschriften in diesen AGBs welche eine geringere Haftung des AN vorsehen, soweit gesetzlich zulässig, auf maximal 100% des Auftragswertes begrenzt.
2. Die Haftung des ANs für indirekte und/oder Folgeschäden, insbesondere für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, etc., ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen mit Ausnahme von Ziffer X 1. c).

#### **XI. Schutzrechte**

1. An allen vom AN überlassenen Unterlagen, einschließlich Kostenvorschlägen und Zeichnungen, behält sich dieser das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie sind dem AG anvertraut, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nur im Rahmen des Auftrages verwendet werden. Wird dem AN der Auftrag nicht erteilt sowie im Falle der Rückgängigmachung bzw. des Rücktritts vom Vertrag oder der Kündigung sind die überlassenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.
2. Bei Aufträgen über Liefer- und Leistungsgegenstände, deren Konstruktions- und Zusammensetzungsmerkmale der AG vorschreibt, trägt er die Verantwortung dafür, dass die Konstruktion oder Zusammensetzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Der AG stellt den AN im Falle einer Inanspruchnahme frei.
3. Eine Haftung für der Nutzung des Liefer- und Leistungsgegenstandes entgegenstehende gewerbliche Schutzrechte kann der AN nicht übernehmen; er versichert jedoch, dass ihm solche nicht bekannt sind.

#### **XII. Übertragbarkeit von Rechten**

Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des AGs aus dem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung des ANs nicht zulässig.

#### **XIII. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist der in der Auftragsbestätigung genannte Standort.

#### **XIV. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, gleich aus welchem Grunde, unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt. In einem solchen Fall werden die Parteien eine (Ersatz-) Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

#### **XV. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

1. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das zuständige Gericht am Geschäftssitz des ANs. Der AN hat auch das Recht, am Hauptsitz des AGs zu klagen.